

# VERTRAG FÜR JUNGE SPIELER DEN CLUBS VON SWISS BASKETBALL

Zwischen den nachstehenden **Vertragspartnern**

**1.**

\_\_\_\_\_  
(Club, Mitglied von Swiss Basketball)

\_\_\_\_\_  
Verein / Aktiengesellschaft\* mit Sitz in

(\*Nichtzutreffendes streichen)

\_\_\_\_\_  
vertreten durch

\_\_\_\_\_  
nachstehend **«der Club»**

und

**2.**

\_\_\_\_\_  
Herrn/Frau<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Nationalität(en)

\_\_\_\_\_  
geboren am

\_\_\_\_\_  
in

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in (Wohnadresse)

\_\_\_\_\_  
nachstehend **«der Spieler»**

\_\_\_\_\_  
beraten durch

(Name und Adresse des Agenten, Anwalts, Vertreters der Spielervereinigung SABP usw.)

Für minderjährige Spieler:

\_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch

(Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters)

wird der vorliegende **Vertrag** abgeschlossen:

<sup>1</sup> Die männliche Schreibform bezieht sich auf natürliche Personen (insbesondere auf Spieler) und umfasst sowohl Männer als auch Frauen. Auf die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

## ARTIKEL 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der vorliegende Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Club und dem jungen Spieler<sup>2</sup>.

Er besteht aus dem vorliegenden Vertrag sowie den Artikeln 3 bis 18 der allgemeinen Bedingungen ("AGB") des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateur-Spieler von Swiss Basketball-Vereinen.

Das Ziel des vorliegenden Vertrags ist die Förderung der persönlichen und sportlichen Entfaltung des jungen Spielers unter Berücksichtigung seiner schulischen oder berufsbildenden Pflichten sowie eine vertragliche Stabilität und der Schutz der Interessen des ausbildenden Clubs.

Dieser Vertrag betrifft ausschliesslich die Entwicklung der sportlichen Fähigkeiten des Spielers und schliesst jegliche berufliche oder schulische Bildung aus.

## ARTIKEL 2 VERTRAGSDAUER, PROBEZEIT UND VERTRAGSENDE

Der Vertrag wird für eine bestimmte Dauer geschlossen, und zwar für den Zeitraum:

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_<sup>3</sup>.

Die ursprünglich vorgesehene Dauer kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung der im Vertrag bestimmten formalen Anforderungen verlängert werden.

### **Probezeit:**

#### Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate<sup>4</sup>. Während der Probezeit kann jede Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen jederzeit kündigen.

oder

- Keine Probezeit.

Spätestens drei Monate vor Ablauf des vorliegenden Vertrags besprechen die Parteien den eventuellen Abschluss eines Vertrags für Nicht-Amateur-Spieler.

## ARTIKEL 3 VORGEZOGENER TRANSFER ZU EINEM ANDEREN CLUB

Falls der Spieler während der Vertragsdauer den Club vor Ablauf des Vertrags verlassen möchte, um zu einem anderen Schweizer Club oder ins Ausland zu wechseln, muss er spätestens drei Monate im Voraus vom Club eine schriftliche Zusage beantragen.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vertragsvorlage ist nur für Spieler zwischen 15 und 19 Jahren anwendbar. Die Anstellung von Jugendlichen unter 15 Jahren für einen Sport muss der zuständigen kantonalen Behörde 14 Tage vor Beginn der Sportaktivität gemeldet werden. Ab dem 20. Geburtstag des Spielers empfiehlt Swiss Basketball den Abschluss eines Arbeitsvertrags für Nicht-Amateur-Spieler gemäss der auf der Homepage von Swiss Basketball verfügbaren Vorlage, sofern die angebotene Entlohnung die in diesem Vertrag festgelegte Limite erreicht.

<sup>3</sup> Die Vertragsdauer darf 4 Jahre nicht überschreiten (s. Art. 81 der *FIBA Internal Regulations – Book 3*; [www.fiba.basketball/internal-regulations/book3/players-and-officials.pdf](http://www.fiba.basketball/internal-regulations/book3/players-and-officials.pdf)).

<sup>4</sup> Die Probezeit darf 3 Monate nicht überschreiten und muss für beide Parteien identisch sein (OR Art. 335a und b).

Falls der Club einem vorzeitigen Vertragsabbruch nicht zustimmt und der neue Club Swiss Basketball angegliedert ist, kann dem Spieler das Recht zu spielen für eine Dauer von 12 Monaten verweigert werden. Falls der neue Club im Ausland der FIBA angegliedert ist, kann ihm das Transforgesuch (*letter of clearance* - Freibrief) von der FIBA<sup>5</sup> verweigert werden.

Im Übrigen muss der Spieler im Falle einer Nichtzusage des Clubs eine Entschädigung gemäss nachstehendem Artikel leisten.

Zudem sind die von Swiss Basketball vorgesehenen Richtlinien, insbesondere das Lizenzreglement und die Weisungen für die Ausbildungsentschädigungen, anwendbar, und im Fall eines internationalen Transfers, die Artikel 54 ff der *FIBA Internal Regulations – Book 3*.

#### **ARTIKEL 4 KLAUSEL FÜR VORGEZOGENEN AUSTRITT**

Die Parteien anerkennen die Investitionen des Clubs in Sachen Zeit, Energie und finanziellen Leistungen in Höhe eines effektiven jährlichen Betrags von CHF [REDACTED]<sup>6</sup>.

Der Spieler anerkennt das Ziel dieser Investition durch den Club, nämlich letztlich von den Qualitäten des Spielers in den SBL-Wettkämpfen Profit ziehen zu können. Er anerkennt auch, dass bei vorgezogenem, unilateralem Austritt des Spielers der Club einen Schaden davonträgt, welcher der zugunsten des Spielers getätigten Investition entspricht.

Falls der Spieler vor Ablauf des vorliegenden Vertrags den Club ohne dessen Zustimmung verlassen will (Stellenabbruch), muss er eine Entschädigung bezahlen, welche dem effektiven, unter Absatz 1, Art. 4 festgelegten, jährlichen Betrag entspricht und zeitanteilig auf die Vertragsdauer bis zum Datum berechnet wird, an dem der Spieler seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und zu einem anderen Club wechselt<sup>7</sup>.

Die Parteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Betrags, der als effektive Investition des Clubs in den Spieler gilt.

Falls der Spieler minderjährig ist, garantiert sein gesetzlicher Vertreter durch seine Unterschrift auf dem vorliegenden Vertrag, diesen Betrag zu bezahlen. Im Fall eines Transferabkommens kann er auch vom neuen Club beglichen werden.

Der Betrag dieser Entschädigung wird zusätzlich zu allfälligen anderen Ausbildungsentschädigungen geschuldet, die in den Weisungen von Swiss Basketball vorgesehen sind.

Es steht dem Spieler, dem bisherigen Club und dem neuen Club offen, in einem Transferabkommen einen anderen Betrag abzumachen.

#### **ARTIKEL 5 AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG**

Damit der vorliegende Vertrag gültig in Kraft tritt, ist das Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung des vom Club anerkannten Arztes erforderlich, aus der die Tauglichkeit des Spielers für das Ausüben der im vorliegenden Vertrag definierten Tätigkeit hervorgeht.

Der Club muss die ärztliche Untersuchung innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsbeginn veranlassen. Bleibt dies aus, so tritt der Vertrag in Kraft.

<sup>5</sup> S. Art. 62 Bst. a und 69 der *FIBA Internal Regulations – Book 3*

<sup>6</sup> Der Betrag muss proportional sein und den effektiv investierten Kosten des Clubs in die Entwicklung des Spielers entsprechen.

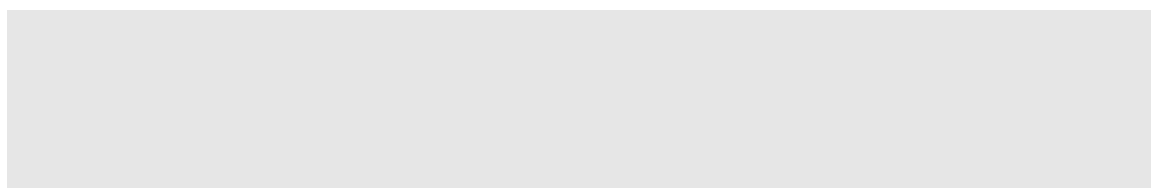
<sup>7</sup> Wenn zum Beispiel die Parteien übereinkommen, dass der effektive jährliche Investitionswert in den Spieler CHF 2'000.- beträgt und der Spieler nach 18 Monaten den Vertrag bricht, beläuft sich die Entschädigung auf CHF 3'000.- (CHF 2'000.- : 12 Monate x 18 Monate).

Wird der Spieler vor der ärztlichen Untersuchung vom Club zur Teilnahme am Training oder an einem Spiel aufgefordert, so tritt der Vertrag unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit in Kraft.

## **ARTIKEL 6 VERTRAGSKÜNDIGUNG MIT SOFORTIGER WIRKUNG AUS WICHTIGEM GRUND**

Jede Partei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen (OR Art. 337 Abs. 1).

Insbesondere die unter Art. 3 der AGB aufgeführten Umstände zählen als wichtiger Grund. Zudem kommen die Parteien überein, dass auch die nachfolgend genannten Tatsachen als wichtige Gründe für eine sofortige Vertragskündigung gezählt werden:



Die Partei, welche den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, muss die Kündigung begründen, falls dies die andere Partei nach Erhalt der Kündigung verlangt.

Falls die andere Partei nicht schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kündigung die Gründe dafür beanstandet, wird davon ausgegangen, dass sie die Kündigung akzeptiert.

## **ARTIKEL 7 LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DER PARTEIEN**

### **7.1 DES CLUBS**

Der Club verpflichtet sich, dem Spieler zu helfen, Fortschritte zu machen, und ihm die Gelegenheit zu geben, je nach schulischer oder beruflicher Verfügbarkeit mehrere Male pro Woche in den technischen und sportlichen Einrichtungen des Clubs mit qualifizierten Trainern zu trainieren.

Der Club verpflichtet sich, alles daran zu setzen, dass die sportliche Aktivität keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit, die körperliche und psychische Entwicklung des Spielers hat, und auch nicht auf die schulische Strebsamkeit und Leistungen oder seine Berufsausbildung.

Der Club stellt dem Spieler kostenlos ein Pflegeteam zur Verfügung, sofern die Leistungen dieses Teams Pflegen betreffen, welche die sportlichen Fähigkeiten des Spielers aufrechterhalten, wiederherstellen oder weiterentwickeln.

Der Club stellt dem Spieler eine Ausrüstung (Gebrauchs- und Leihmaterial) zur Verfügung und entschädigt ihn, auf Vorweisen von Belegen, für seine Ausgaben für die schulische oder berufliche Ausbildung bis zu einem Betrag von höchstens:

CHF

Die Reisekosten ab offiziellm Abfahrtsort und die vom Club bestellte Verpflegung für Auswärtsspiele gehen zu Lasten des Clubs.

Alle Kosten für Trainingslager gehen zu Lasten des Clubs, ausser es sei vorrangig anders abgemacht worden.

Der Club unterstützt soweit möglich den Spieler in seiner Ausbildung oder seinem Studium, das nicht mit dem Basketball zu tun hat.

Der Spieler hat Anrecht auf 5 Wochen bezahlte Ferien bis zu seinem 20. Altersjahr, wovon 2 aufeinanderfolgende Wochen, dann 4 Wochen nach seinem 20. Geburtstag.

Falls die Vertragsdauer weniger als 12 Monate beträgt, wird das Recht auf Ferien proportional zur Vertragsdauer berechnet.

## **7.2 DES SPIELERS**

Die Pflichten des Spielers sind in den Artikeln 5 bis 18 der allgemeinen Bedingungen ("AGB") des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateur-Spieler von Swiss-Basketball-Vereinen aufgeführt (Verfügungen sind dem vorliegenden Vertrag angefügt), unter Vorbehalt der nachstehenden, besonderen Verfügungen:

Falls der Spieler der obligatorischen Schulzeit untersteht, lautet die maximale Dauer für sportliche Aktivitäten wie folgt:

- während der Schule: drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche,
- während der Hälfte der Ferien oder während eines Berufspraktikums: acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, zwischen 6 und 18 Uhr, mit einer mindestens halbstündigen Pause für jede Arbeitszeit von über 5 Stunden; die Dauer eines Berufspraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.

## **ARTIKEL 8 DISZIPLINARISCHE SANKTIONEN**

Im Fall einer schweren oder wiederholten Verletzung der Pflichten, die sich aus dem zwischen dem Club und dem Spieler abgeschlossenen Vertrag ergeben, oder bei Sanktionen, die durch einen Sportverband (Swiss Basketball, Swiss Olympic, FIBA) verhängt wurden, kann der Club dem schuldigen Spieler je nach Schwere des Verstosses eine der nachfolgend genannten Konventionalstrafen aussprechen (OR Art. 160 ff):

Im Fall eines Fehlverhaltens ausserhalb des Spielfeldes (wiederholtes und unbegründetes Zuspätkommen zu den Trainingseinheiten, unbegründete verspätete Rückkehr aus dem Urlaub, wiederholte und unbegründete Abwesenheiten, Verletzung der Vertragspflichten, Schädigung des Images des Clubs etc.), eine Strafe in Höhe von höchstens

CHF

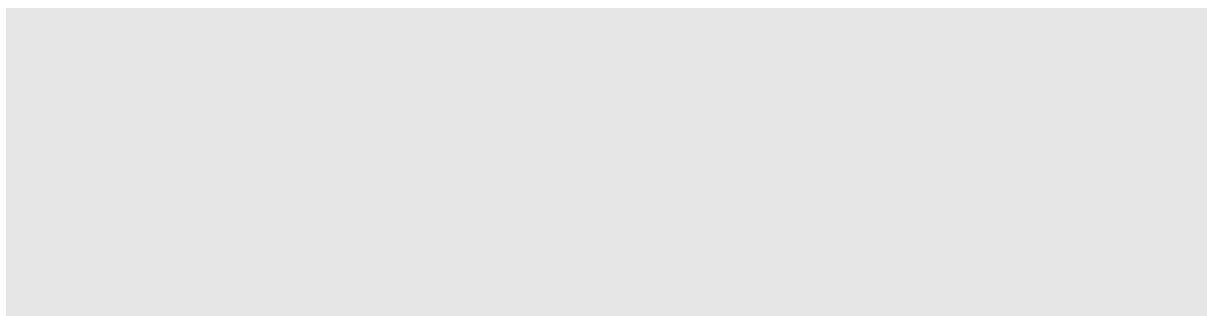
Im Fall von unangemessenen, beleidigenden Gesten oder körperlichen Angriffen ohne Körperverletzung gegen einen Dritten auf dem Spielfeld (insbesondere gegen den Schiedsrichter, einen sonstigen offiziellen Vertreter, einen Gegenspieler oder eine Person aus dem Publikum), eine Strafe in Höhe von höchstens

CHF

In jedem Fall muss die Strafe der Schwere des Verhaltens des Spielers angemessen sein. Des Weiteren kann der Club den Spieler sperren. Mit der Verhängung einer Konventionalstrafe verzichtet der Club weder auf sein Recht auf Vertragskündigung aus wichtigem Grund noch auf eventuelle Schadenersatzforderungen auf gerichtlichem Weg.

Der Spieler anerkennt ausdrücklich das disziplinarische Handelsvermögen seines Clubs. Beide Parteien anerkennen ebenfalls das disziplinarische Handelsvermögen von Swiss Basketball, Swiss Olympic und der FIBA.

## ARTIKEL 9 SONDERBESTIMMUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN



## ARTIKEL 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit ihrer Unterschrift des vorliegenden Vertrags bestätigen die Vertragsparteien, Kenntnis vom Inhalt aller Vertragsbestandteile zu haben und diese zu akzeptieren.

### Streitigkeiten

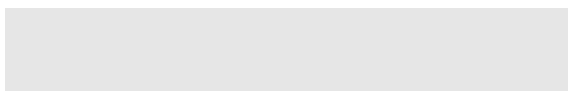
Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, unterliegen:

### Zutreffendes bitte ankreuzen:

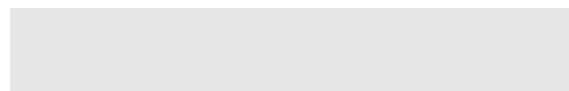
- dem Schiedsgericht Basketball Arbitral Tribunal (BAT) in Genf (Schweiz) und müssen in Übereinstimmung mit den Schiedsgerichtsregeln des BAT durch einen vom Präsidenten des BAT bestimmten Einzelschiedsrichter beigelegt werden. Der Schiedsgerichtsstand ist Genf (Schweiz). Das Schiedsverfahren wird in Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht geregelt, und zwar unabhängig vom Wohnsitz der betroffenen Vertragsparteien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Schiedsrichter muss ex aequo et bono entscheiden.

oder

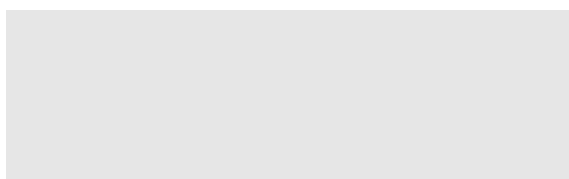
- nach der ordentlichen Gerichtsbarkeit.



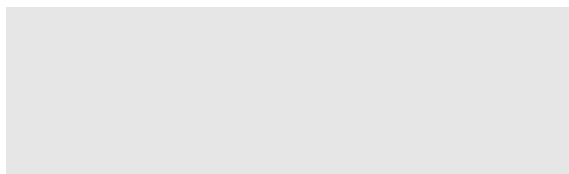
Ort und Datum



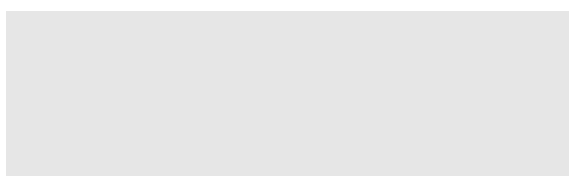
Ort und Datum



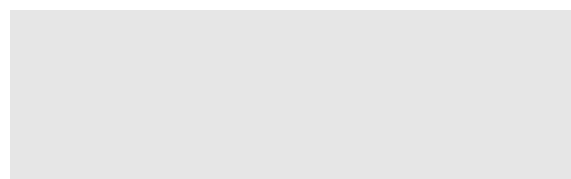
Unterschrift des Spielers und,



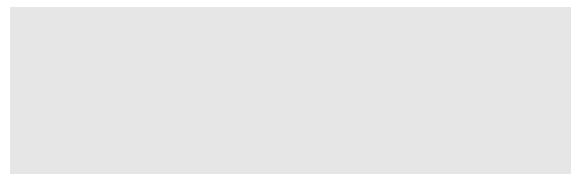
gegebenenfalls seines Beraters  
(Vermittler, Anwalt, SABP-Vertreter etc..)



Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
(bei minderjährigem Spieler)



Unterschrift des Clubs



Zweite Unterschrift  
(falls erforderlich)